

23.12.03

Wi

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Arbeit**

Zweite Verordnung zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Rechts der Energieverbrauchskennzeichnung

A. Problem und Ziel

Deutschland ist verpflichtet, die Richtlinie 2003/66/EG der Kommission vom 3. Juli 2003 zur Änderung der Richtlinie 94/2/EG zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte (ABl. EG Nr. L 170 S. 10) in deutsches Recht umzusetzen.

Die Verordnung dient der Umsetzung der vorgenannten Richtlinie in nationales Recht.

B. Lösung

Umsetzung der europäischen Vorgaben durch den Verordnungsentwurf. Der vorliegende Verordnungsentwurf lehnt sich eng an die Regelungen der umzusetzenden Richtlinie an.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für den Bund, Länder und Kommunen entstehen keine Kosten.

2. Vollzugaufwand

Den Landes- und Kommunalbehörden entstehen bei der Ausführung dieser Verordnung keine zusätzlichen Kosten.

E. Sonstige Kosten

Die Änderungen der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung verursachen zwar geringe Mehrkosten für die Wirtschaft, da die in der Verordnung genannten Geräte gekennzeichnet werden müssen. Die Erfahrungen mit der bisherigen Energieverbrauchskennzeichnung lassen erkennen, dass der finanzielle Mehraufwand jedoch gering ist. Zudem unterstützt insbesondere die Herstellerindustrie die mit der EU-Richtlinie verbundene Einführung neuer Effizienzklassen, da hierdurch qualitativ hochwertige Produkte besser vermarktet werden können.

Kostenüberwälzungen, die zu einer nicht quantifizierbaren Erhöhung von Einzelpreisen führen, können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass aufgrund dieser Verordnung Einsparungen der Verbraucher beim Energieaufwand eintreten.

23.12.03

Wi

Verordnung
des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Arbeit

Zweite Verordnung zur Änderung von Vorschriften auf dem
Gebiet des Rechts der Energieverbrauchskennzeichnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 22. Dezember 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung von Vorschriften auf dem
Gebiet des Rechts der Energieverbrauchskennzeichnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Zweite Verordnung zur Änderung von Vorschriften
auf dem Gebiet des Rechts der Energieverbrauchskennzeichnung***

Vom ...

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit verordnet auf Grund

- des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vom 30. Januar 2002 (BGBl. I S. 570) und
- des § 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,

von denen Absatz 1 durch Artikel 135 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert und Absatz 2 durch Artikel 135 Nr. 2 dieser Verordnung neu gefasst worden sind:

Artikel 1

Änderung der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung

Die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2616), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4517), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Vor Ziffer 1 wird am Ende des letzten Anstrichs der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Anstrich angefügt:

„-Richtlinie 2003/66/EG der Kommission vom 3. Juli 2003 zur Änderung der Richtlinie 94/2/EG zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energie-

* Artikel 1 dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/66/EG der Kommission vom 3. Juli 2003 zur Änderung der Richtlinie 94/2/EG zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte (ABl. EG Nr. L 170 S. 10).

etikettierung für elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte (ABl. EG Nr. L 170 S. 10), nachfolgend RL 2003/66/EG“.

b) Ziffer 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 ist es bis zum 31. Dezember 2004 bei Haushaltskühl- und -gefriergeräten sowie entsprechenden Kombinationsgeräten (Zeile 1 der Tabelle 1) gestattet,

1. sie in Verkehr zu bringen, zu vermarkten, anzubieten oder auszustellen,
2. in Ziffer 6 Abs. 1 und 2 dieser Anlage genannte Druckerzeugnisse zu verteilen oder diesen gleichgestellte Angebote zu machen,

wenn die Geräte den Bestimmungen der Anhänge I bis IV der Richtlinie 94/2/EG in der bis zum 28. Juli 2003 geltenden Fassung entsprechen.“

c) Ziffer 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die nach dieser Anlage erforderlichen Angaben sind anhand harmonisierter Normen zu ermitteln, die im Auftrag der Kommission durch die zuständigen Normungsgremien erarbeitet und angenommen worden sind, soweit die Referenznummern der harmonisierten Normen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und die Referenznummern der sie umsetzenden deutschen Normen im Bundesanzeiger veröffentlicht sind.“

d) Ziffer 8 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

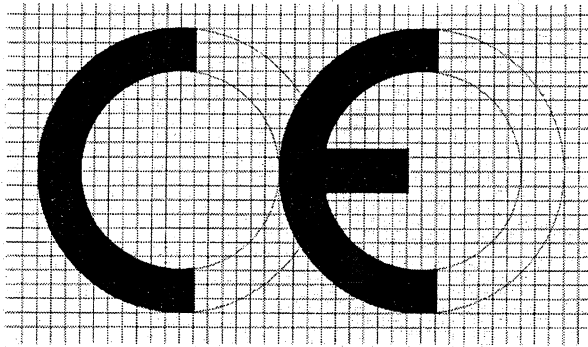
„(2) Werden bei Haushaltskühl- und -gefriergeräten sowie deren Kombinationen oder bei Raumklimageräten (Zeilen 1 und 7 der Tabelle 1) Angaben für eine bestimmte Modellkombination durch Berechnungen auf der Grundlage der Bauart oder durch Extrapolation von anderen Modellkombinationen ermittelt, sollten Einzelheiten über diese Berechnungen oder Extrapolationen und über die zur Verifizierung der Berechnungen durchgeführten Prüfungen angegeben werden. Die Prüfungen sollten genaue Angaben zum mathematischen Modell für die Leistungsberechnung und zu den zur Verifizierung dieses Modells durchgeführten Messungen enthalten.“

2. Tabelle 1 wird wie folgt geändert:

In Zeile 1 Spalten 3 bis 6 wird jeweils hinter der Angabe „RL 94/2/EG“ ein Komma und die Angabe „geändert durch RL 2003/66/EG“ angefügt.

Artikel 2**Änderung der Energieverbrauchshöchstwertverordnung**

In Anlage 2 der Energieverbrauchshöchstwertverordnung vom 6. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4517) wird das Schriftbild „CE“ durch das Schriftbild



ersetzt.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Die Verordnung passt die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung an neue Entwicklungen des europäischen Rechts an und ändert die Energieverbrauchshöchstwertverordnung geringfügig.
2. Artikel 1 ändert die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2616), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Rechts der Energieverbrauchskennzeichnung vom 6. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4517). Die Änderungen dienen der Umsetzung der Richtlinie 2003/66/EG der Kommission vom 3. Juli 2003 zur Änderung der Richtlinie 94/2/EG zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte (ABl. EG Nr. L 170 S. 10) in deutsches Recht.

Mit dieser Richtlinie werden für Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationen neue Energieeffizienzklassen eingeführt, die dem technischen Fortschritt Rechnung tragen. Mit der Eröffnung zweier neuer Effizienzklassen wird für die Hersteller ein weiterer Anreiz zur Entwicklung und Bereitstellung noch effizienterer Geräte geschaffen und die Information der Verbraucher nachhaltig verbessert.

3. Durch Artikel 2 wird die Energieverbrauchshöchstwertverordnung vom 6. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4517) lediglich in einem Detail geändert.
4. Mit den Regelungen der Verordnung sind keine zusätzlichen Kosten für den Bundeshaushalt verbunden. Auf die Länder und die Gemeinden kommen als Träger der staatlichen Überwachungsaufgaben durch diese Verordnung ebenfalls keine zusätzlichen Kosten zu.

Die Änderungen der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung verursachen zwar geringe Mehrkosten für die Wirtschaft, da die in der Verordnung genannten Geräte gekennzeichnet werden müssen. Die Erfahrungen mit der bisherigen Energieverbrauchskennzeichnung lassen erkennen, dass der finanzielle Mehraufwand jedoch gering ist. Zudem unterstützt insbesondere die Herstellerindustrie die mit der EU-Richtlinie verbundene Einführung neuer Effizienzklassen, da hierdurch qualitativ hochwertige Produkte besser vermarktet werden können.

Kostenüberwälzungen, die zu einer nicht quantifizierbaren Erhöhung von Einzelpreisen führen, können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass aufgrund dieser Verordnung Einsparungen der Verbraucher beim Energieaufwand eintreten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung - EnVKV)

Zu Nummer 1

Mit Nummer 1 werden Änderungen in der Anlage 1 bezweckt.

Durch Buchstabe b) wird der in Artikel 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2003/66/EG vorgegebene Stichtag zur Beachtung der Anforderungen der Richtlinie 2003/66/EG in nationales Recht umgesetzt. Hersteller und Handel sind berechtigt, ihre Geräte entsprechend dieser Richtlinie bereits vor dem Stichtag zu kennzeichnen.

Buchstabe c) fasst den Wortlaut von Nummer 3 Abs. 1 neu. Nach den Vorgaben der Durchführungsrichtlinien für die einzelnen Gerätearten müssen die Referenznummern der harmonisierten Normen sowohl von der Europäischen Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften wie auch die Referenznummern der entsprechenden nationalen Normen von den Mitgliedstaaten veröffentlicht werden. Mit der Änderung wird festgelegt, dass die nationalen Veröffentlichungen im Bundesanzeiger erfolgen.

Buchstabe d) setzt Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a) der Richtlinie 2003/66/EG und Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 2002/31/EG der Kommission vom 22. März 2002 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Raumklimageräte (ABl. EG Nr. L 86 S. 26) um. Die Regelung stellt insoweit eine Erleichterung für die Hersteller dar, als in bestimmten Fällen von dem Erfordernis einer kostenaufwändigen Messung des einzelnen Gerätes abgesehen werden kann.

Zu Nummer 2

Nummer 2 nimmt Änderungen an der Tabelle 1 zur Anlage 1 der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vor.

Hierdurch werden in Zeile 1 Spalten 3 bis 6 der Tabelle die Bezugsnormen ergänzt, indem nun auf die jeweiligen Anhänge in der durch die Richtlinie 2003/66/EG geänderten Fassung Bezug genommen wird. Damit wird der Anhang der Richtlinie 2003/66/EG in deutsches Recht umgesetzt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung über Energieverbrauchshöchstwerte von Geräten)

Die Änderung hat lediglich redaktionelle Gründe. Die Darstellung des CE-Kennzeichens in Anlage 2 der Energieverbrauchshöchstwerteverordnung erfolgt nun vollflächig, entsprechend den Vorgaben der Richtlinien 96/57/EG und 2000/55/EG.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.